



Gemeinde : Neuenkirchen
 Gemarkung : Neuenkirchen
 Stand : September 1990
 Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage : Liegenschaftskarte, Flur 4 Maßstab 1:1000
 Erlaubnisvermerk : Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs.4 NVerKatG vom 2. Juli 1985 - Nds.GVBl. S.187), dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1:5000 Blatt Nr. 2924 / 20.26 Stand 1989 verkleinert auf den Maßstab 1:10.000 Herausgegeben vom Katasteramt Soltau Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Soltau am 27.09.1990 Az. V 28 15 / 90



Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 10. Juli 1990 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes NR.6 im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Neuenkirchen, den 03.06.1991

J. Bym... Gemeindedirektor
 Gemeindegemeinschaft Soltau-Fallingb. B.

Die Kartengrundlage ist herausgegeben vom Katasteramt Soltau. Einzelh. u. Verv.erlaubn. siehe links!

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt d. Liegensch.katasters und weist die städtebedeuts.baul.Anl. sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand Sept.1990). Sie ist hinsichtl.d.Darst.d. Grenzen und der baul.Anl. geometrisch einwandfrei, die Übertragung neu zu bildender Grenzen in d. Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Soltau, den 1991
 Katasteramt

Der Entwurf der 1. Änderung (n.§ 13 BauGB) des Bebauungsplanes NR.6 wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Neuenkirchen ausgearbeitet durch

ARBEITSGEMEINSCHAFT
 DIPL.-ING. J. DESOZYK ARCHITEKTEN DIPL.-ING. K. WLOITZKA
 BADENSTEDTER STR. 200 TILLSSTRASSE 4 B
 TEL. 0511/49 62 12 TEL. 0511/42 48 65

Hannover 91, den 31. Januar 1991

K. Wloitzka

Den Eigentümern betroffener Grundstücke u. den berührten Trägern öff.Belange ist mit Schreiben vom 11.02.1991 mit Frist bis z. 28.02.1991 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, gem. § 13(1) Satz 2 BauGB.

Neuenkirchen, den 04.03.1991

J. Bym... Gemeindedirektor
 Gemeindegemeinschaft Soltau-Fallingb. B.

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3(2) BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes NR.6 in seiner Sitzung am 6.6.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Neuenkirchen, den 10.06.1991

J. Bym... Gemeindedirektor
 Gemeindegemeinschaft Soltau-Fallingb. B.

Der beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am 25.7.1991 im Amtsblatt f. d. Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. bekanntgemacht worden. Damit ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes NR.6 „Zwischen Fichten- und Pastor-Wittkopf-Str.“ am 27.06.1991 in Kraft getreten.

Neuenkirchen, den 02.07.1991

J. Bym... Gemeindedirektor
 Gemeindegemeinschaft Soltau-Fallingb. B.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes NR.6 ist die von Verfahrens- oder Formvorschriften bei ihrem Zustandekommen nicht / geltend gemacht worden.

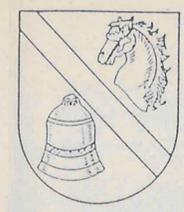
Neuenkirchen, den 1991

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes NR.6 sind Abwägungsmängel bei ihrem Zustandekommen nicht / geltend gemacht worden.

Neuenkirchen, den 1991

Gemeindedirektor



GEMEINDE NEUENKIRCHEN

LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL

1. Änderung des Bebauungsplanes NR.6 >Zwischen Fichten- und Pastor-Wittkopf-Straße< Ortsteil Neuenkirchen im vereinfachten Verf. gem. § 13 Abs.1 BauGB

Auf Grund der §§ 1(3) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch d.Steuerref.ges.90 vom 25.7.1988 (BGBl.I S.1093/1137), und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds.GVBl. S.229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 27.3.1990 (Nds.GVBl. Seite 115), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes NR.6 >Zwischen Fichten- und Pastor-Wittkopf-Straße<, bestehend aus der Planzeichnung und den untenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Neuenkirchen, den 06.06.1991

J. Bym... Gemeindedirektor
 Gemeindegemeinschaft Soltau-Fallingb. B.

PLANZEICHENERKLÄRUNG
 ES GELTEN DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I S.132) UND DIE PLANZEICHENVERORDNUNG V.30.7.81 (BGBl.I S.833)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung
- Baugrenzen
- Straßenbegrenzungslinie einer öffentlichen Verkehrsfl. (Str.verk.flächen sind nicht im Änderungsgebiet enth.)
- Sichtdreieck, hier festg. in Verb. mit von Bebauung freizuh. Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB), siehe Textfests. Nr.2

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die übrigen Festsetzungen aus dem ursprünglichen Bebauungsplan bleiben, ~~so weit sie in Übereinstimmung mit BauNVO 90 stehen~~, unverändert.
2. In den von Sichtflächen erfaßten Teilen der Baugrundstücke dürfen Sichtbehinderungen aller Art (Bewuchs, Einfriedungen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Werbeanlagen, Nebenbauten) nicht höher sein als 80 cm über Fahrbahn beider Straßen. Die Nutzung der Flächen richtet sich im übrigen nach den weiteren Planzeichen.